

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	27.454.470 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.296.504 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	25.371.461 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	24.651.026 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.182.010 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.234.453 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	213.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	260.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.568.441 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **190 %**

1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **380 %**

2. Gewerbesteuer auf **400 %**

§ 7

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW sind dem Rat zur Zustimmung vorzulegen, wenn sie erheblich sind.

(2) Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern sie im Einzelfall einen Betrag in Höhe von

10.000 €

übersteigen (= Erheblichkeitsgrenze) und nicht als unerheblich im Sinne des Absatzes 3 gelten.

(3) Als unerheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.

- (4) Liegen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter der Erheblichkeitsgrenze nach Absatz 2 oder gelten sie gem. Absatz 3 als unerheblich, entscheidet der Bürgermeister über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen. Im Übrigen sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von

10.000 €

als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

- (1) Sämtliche Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen eines Produktes mit Ausnahme der Personalaufwendungen/ -auszahlungen, der Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen und der Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude usw. bilden ein Budget.
- (2) Die Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen / -auszahlungen und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen), das Konto 52310 (Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude usw.) sowie das Konto 52320 (Aufwendungen für Unterhaltung des Infrastrukturvermögens) werden produktübergreifend zu jeweils einem Budget zusammengefasst.
- (3) Die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen sind für die Budgets verbindlich.
- (4) Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO führen.

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Rathaus, Hauptstr. 16, 48485 Neuenkirchen, Zimmer 3.02, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 12.11.2018 bis 03.12.2018 nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über die Einwendungen, die schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirchen, Hauptstraße 16, Rathaus, Zimmer 3.02 zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenkirchen, den 06.11.2018

Bürgermeister